

Vereinsordnung

des TuS Cremlingen 1946 e.V.



§ 1

Die Vereinsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie soll Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe regeln, soweit es nicht schon durch die Satzung geschehen ist.

§ 2

1. Der Verein tritt nach außen als geschlossenes Ganzes auf und kann nur durch den Vorstand vertreten werden.
2. Der Sport wird in den einzelnen Abteilungen ausgeübt. Sämtliche Abteilungen unterstehen dem Vorstand, der dessen Leitung einem Abteilungsleiter überträgt.
3. Der sportliche Verkehr der Abteilungen mit anderen Vereinen sowie Veranstaltungen jeglicher Art, sind rechtzeitig zu melden und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
4. Sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins oder einer seiner Abteilungen fließen der Vereinskasse zu. Auf Antrag kann vom Vorstand ein Teil der Netto-Einnahmen der Abteilung zugewiesen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über Neugründung oder Auflösung einer Abteilung.

§ 3

Verfügungsrecht über die Sportanlagen und die Sportgeräte haben die vom Vorstand dazu Bevollmächtigten.

§ 4

1. Für die Pflege, Erhaltung und Erneuerung des Sportheims, der Sportanlagen und der Sportplätze sind - soweit nicht im Nutzungsvertrag mit der Gemeinde geregelt - von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied jährlich Pflichtstunden zu erbringen. Ersatzweise ist ein Kostenbetrag pro Stunde an die Vereinskasse abzuführen. Vom Arbeitseinsatz befreit sind Rehabilitationssportmitglieder, Fördermitglieder, passive Mitglieder, Mitglieder über 60 Jahre, Mitglieder unter 16 Jahre und Mitglieder die eine vom Vorstand anerkannte Funktion ausführen wie z. B. Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Betreuer oder Schiedsrichter.
2. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl der zu leistenden Stunden und über die Höhe der ersatzweise zu leistenden Kosten.
3. Vereinsmitglieder, die wesentlich über die Pflichtstunden hinaus, regelmäßig oder unregelmäßig Arbeiten wie z. B.:

ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten,
Vorbereitung von Sportveranstaltungen,
Erhaltung, Pflege und Erneuerung des Sportheims, der Sportanlagen und Sportplätze
sowie vergleichbare Tätigkeiten durchführen,

erhalten bei Bedarf auf Vorstandsbeschluss eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Regel pauschal zwischen Vorstand und Mitglied vereinbart. Bei Verrechnung der Aufwandsentschädigung pro Stunde wird maximal der ersatzweise Kostenbeitrag für nicht geleistete Pflichtstunden vergütet. Dem Vorstand obliegt die Auswahl geeigneter und freiwilliger Mitglieder.

§ 5

1. Der 1. Vorsitzende stellt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes auf und verteilt - soweit noch erforderlich - auszuführende Arbeiten unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Ausschüsse bestellen.

§ 6

Die satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind - mit Ausnahme der in § 12 der Satzung geregelten Fälle - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.
2. Die Frage der Dringlichkeit der Anträge ist ohne vorherige Aussprache vom Vorstand zu entscheiden.
3. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung und Aussprachen (Verhandlungen) sind nach demokratisch parlamentarischen Grundsätzen zu führen.

§ 9

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so ist er zur Ordnung zu rufen, bei Wiederholung, das Wort zu entziehen. Grobe Störungen der Veranstaltung können vom Vorsitzenden mit Ausschluss geahndet werden.

§ 10

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Entscheidend ist die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht ein anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11

1. Wahlen können, falls kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf geschehen.
2. Ist eine Person zu wählen, so entscheidet die absolute Mehrheit. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit erlangt, so entscheidet die Stichwahl zwischen denjenigen Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Bei allen Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch mindestens zwei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.

§ 12

Diese Vereinsordnung ist von der Jahreshauptversammlung vom 12.02.1982 angenommen. Die Änderungen der Vereinsordnung sind durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 27.02.2004 und auf Beschluss der Vorstandsitzung vom 12.02.2008 erfolgt.

Gez. Werner Kuhn

Gez. Ingo Langemann

12.02.2008